gesiegelt von:
Stadtverwaltung Eislingen/Fils
am: 29.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

SATZUNG
Erweiterung der Satzung vom 27.07.2017 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ in Eislingen/Fils

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat in seiner Sitzung am 19.10.2026 aufgrund von § 142 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets im bestehenden förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ vom 27.07.2017, sowie Änderungssatzung vom 16.11.2023 (Erweiterung des Sanierungsgebiets), um die im beigefügten Lageplan des Planungsamts der Stadt Eislingen/Fils vom 23.09.2026 um die dargestellten Grundstücke beschlossen.

§ 1
Förmliche Festlegung des erweiterten Sanierungsgebiets „Stadtmitte“

Das mit Satzung vom 27.07.2017 vom Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils beschlossene, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, zuletzt erweitert mit der Erweiterungssatzung vom 16.11.2023, wird mit Beschluss vom 19.10.2026 um die im beiliegenden Lageplan des Planungsamts der Stadt Eislingen/Fils vom 23.09.2026 dargestellten Grundstücke erweitert.

§ 2
Abgrenzung

Der Lageplan des Planungsamts der Stadt Eislingen/Fils des vom 23.09.2026 ist Bestandteil der Satzung.

Lageplan vom 23.09.2026:

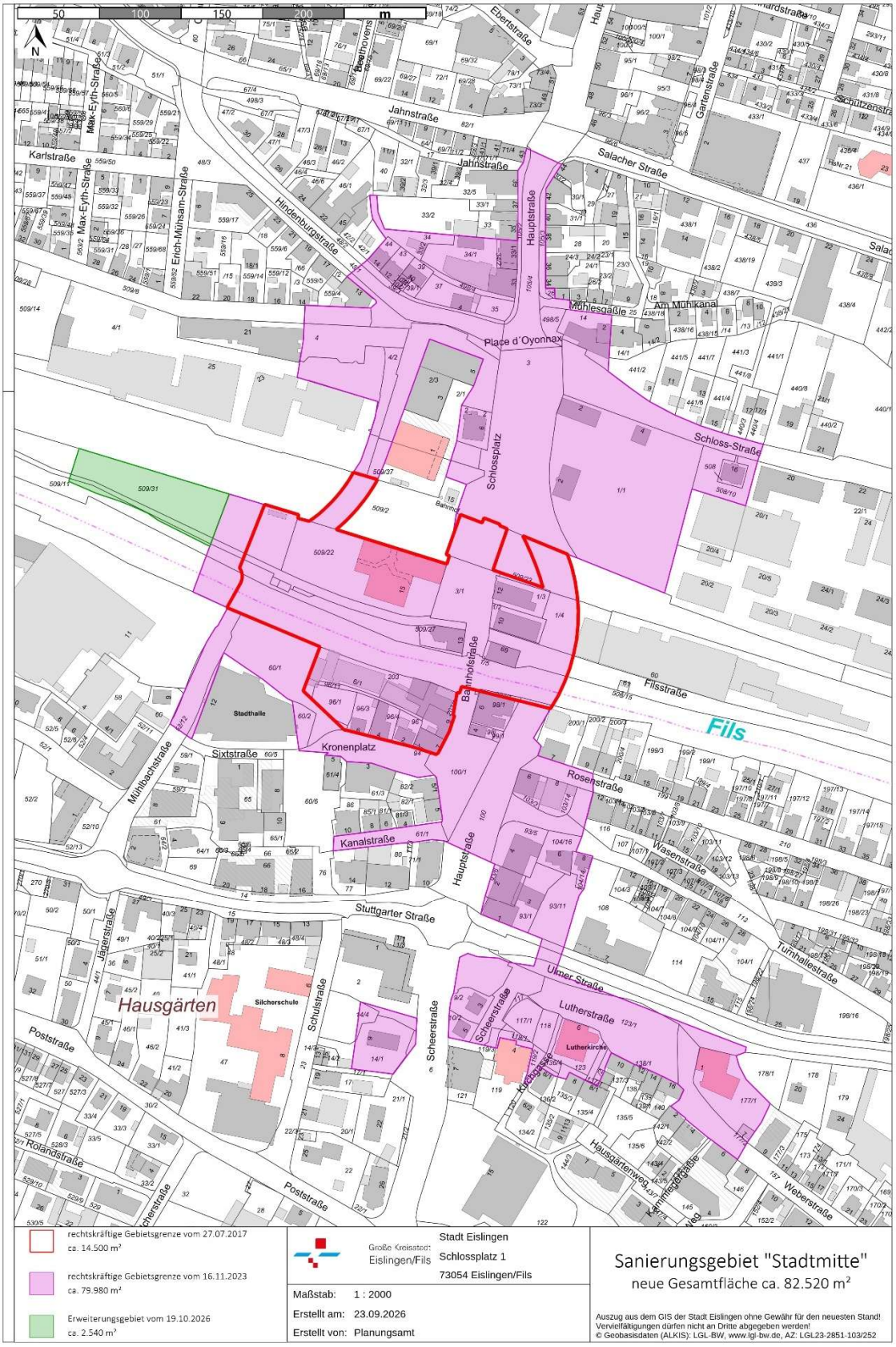

§ 3
Verfahrenswahl

Die Sanierung wird im gesamten Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung finden Anwendung.

§ 4
Genehmigungspflicht

Die Bestimmungen der § 144 BauGB (über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und § 145 BauGB finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängel der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils (bzw. stadtinfo@eislingen.de) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils (bzw. stadtinfo@eislingen.de) geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Eislingen/Fils, 19.10.2026

gez.
Oliver Marzian
Oberbürgermeister